

Besondere KRAVAG-Bedingungen zur Drohnen-Kaskoversicherung nach den KRAVAG Luftfahrt-Kaskoversicherungs-Bedingungen 2012 (BB Drohne)

Für die Versicherung der nachfolgend beschriebenen Güter sind folgende Abweichungen von und Ergänzungen zu den KRAVAG-Luftfahrt-Kaskoversicherungs-Bedingungen 2012 (nachfolgend AVB Luftfahrt-Kasko 2012) vereinbart. Diese BB Drohne gehen den AVB Luftfahrt-Kasko 2012 vor.

1 Gegenstand der Versicherung, versicherte Sachen

- 1.1 Versichert sind die im Versicherungsschein aufgeführten Flugobjekte, wie Drohnen und Mehrfachrotor-Systeme, die als Freizeit-, Sport- und Arbeitsgeräte ferngesteuert und unbemannt geflogen werden, bis zu maximal 25 kg Abfluggewicht.
Versichert sind auch, soweit im Versicherungsschein nicht abweichend bestimmt, die Fernsteuerung, das Steuergerät, Ladegeräte, Ersatz- und Wechselakkus und -batterien, lose Ersatzteile, fest eingebaute oder abnehmbare Kameras, Messgeräte, Anbauteile und sonstiges im Versicherungsschein näher bezeichnetes Zubehör.
- 1.2 Versicherungsschutz besteht, sobald die im Versicherungsschein genannte Wartezeit abgelaufen ist oder sonstige dort genannte Voraussetzungen für den Beginn erfüllt sind,
- während der Aufbewahrung (nicht Flugbetrieb) in geeigneten Räumen in festen Gebäuden mit harter Dachung;
 - während der Transporte in Kraftfahrzeugen und sonstigen Beförderungsmitteln im unmittelbaren Gewahrsam durch den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten oder als Frachtgut im Gewahrsam von Beförderungsunternehmen;
 - während des bestimmungsgemäßen Gebrauchs, einschließlich des eigentlichen Flugbetriebes im Freien. Flüge in geschlossenen Räumen sind nicht mitversichert.

Steuergeräte, wie zum Beispiel Touchpads, sind nur mitversichert während des Gebrauchs als Fernsteuerung in Verbindung mit dem Flugobjekt, sofern seitens des Herstellers dazu zugelassen. Lack-, Kratz- und Schrammschäden, Glasbruch und sonstige Bruchschäden an diesen Geräten sowie innere Betriebsschäden bleiben ausgeschlossen.

2 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht, soweit im Versicherungsschein nicht abweichend vereinbart, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Staaten der EU einschließlich der Schweiz und Norwegen.

Sofern im jeweiligen Land eine Aufstiegserlaubnis oder sonstige rechtliche Vorgaben Voraussetzung für den Flugbetrieb sind, so ist die Einhaltung dieser Vorschriften auch zwingende Voraussetzung für den Versicherungsschutz.

3 Technische Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Die zu versichernden Flugdrohnen müssen zwingend über nachfolgende Sicherheitssysteme verfügen:

- a) Coming Home/Failsafe-Funktion (automatische Rückkehr an die Startposition oder automatisches Landen) bei Signalverlust, Störsignalen und/oder niedriger Batterieleistung;
- b) Flugdatenschreiber (eingebaut). Bei versicherten Drohnen, die über eine Versicherungssumme von 2.000 EUR hinausgehen und bei denen ein solcher Flugdatenschreiber nicht eingebaut ist, gilt ein erhöhter Selbstbehalt gemäß 7.2.

Der Nachweis für das Vorhandensein der vorstehend genannten Sicherheitssysteme ist über die entsprechende Anschaffungsrechnung oder Herstellerbeschreibung oder andere geeignete Unterlagen zu führen.

Die beschriebenen Sicherheitssysteme sind dauerhaft in Funktion zu halten und dürfen aus keinem Grund und zu keiner Zeit vom Versicherungsnehmer deaktiviert oder in sonstiger Weise verändert werden.

4 Versicherte Gefahren und Schäden

- 4.1 Versichert sind unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der versicherten Sachen (Sachschaden). Unvorhergesehen sind Schaden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten nicht rechtzeitig vorhergesehen haben und nach billigem Ermessen auch nicht vorhersehen konnten.
- 4.2 Führt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist die KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG (im Folgenden KRAVAG genannt) berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 4.3 Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch
- a) Bedienungsfehler; 4.1.5 der AVB Luftfahrt-Kasko 2012 gilt entsprechend abbedungen;
 - b) Anprall, Bodenstürze, Bruchschäden;
 - c) vorsätzliche Beschädigung durch Dritte;
 - d) nach Ablauf der gesetzlichen und/oder vertraglichen Gewährleistungsfrist/Garantie besteht Versicherungsschutz auch für Beschädigung oder Zerstörung des Geräts (Sachschaden) durch Konstruktions- oder Materialfehler.
- 4.4 Versicherungsschutz besteht nicht für Leistungen
- a) die aufgrund von Service-, Justierungs- und Reinigungsarbeiten notwendig werden;
 - b) die zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstige Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Geräts nicht beeinträchtigen, erbracht werden.
 - c) die für Aufwendungen für Suche, Bergung und Transport sowie Entsorgung notwendig werden. 3.1.3 der AVB Luftfahrt-Kasko 2012 gilt entsprechend abbedungen.

5 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen gelten in Ergänzung von 4 der AVB Luftfahrt-Kasko 2012 auch Schäden

- a) durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder seines Repräsentanten. Unter Vorsatz wird auch ein Betreiben der versicherten Gegenstände unter dem Einfluss berauschender Mittel, Drogen oder Medikamente oder im alkoholisierten Zustand verstanden;
- b) durch Fehler und Mängel der versicherten Sachen, welche bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden und dem Versicherungsnehmer bekannt waren;
- c) durch normale Abnutzung (Verschleiß), dauernde Einflüsse des Betriebs, allmähliche Einwirkung, insbesondere auch von Gasen, Dämpfen, Wärme oder Feuchtigkeit;
- d) durch unmittlere oder mittelbare Witterungseinflüsse einschließlich Windstärken über 4 Beaufort hinaus (ab 29 km/h Windgeschwindigkeit), Graupel und Hagel;
- e) durch nicht fachgerechtes Zusammen- oder Einbauen, durch unsachgemäße Reparaturen/Eingriffe nicht autorisierter Dritter, unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Geräts;
- f) an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler;

- g) durch Alterung, Leistungsverlust und sonstige innere Schäden an Batterien und Akkus;
- h) durch unmittelbare und mittelbare Sachfolgeschäden und reine Vermögensschäden, einschließlich Vertragsstrafen im gewerblichen Bereich;
- i) für die der Hersteller oder der Lieferant gesetzlich oder vertraglich haftet (zum Beispiel nach Gewährleistungs- oder Garantiebestimmungen). Bestreiten diese ihre Eintrittspflicht, so leistet die KRAVAG zunächst Entschädigung, soweit sie dazu bedingungsgemäß verpflichtet ist. Die Ansprüche gehen auf die KRAVAG über;
- j) durch Betrieb eines versicherten Flugobjektes, obwohl dessen Reparaturbedürftigkeit oder Fluguntüchtigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste;
- k) durch den Betrieb eines versicherten Flugobjektes außerhalb der vom Hersteller vorgeschriebenen wesentlichen Flugparameter, zum Beispiel zu Windgeschwindigkeit, Radius, Flugzeit und Nutzlast;
- l) aus der Nichteinhaltung von Wartungs- und Pflegevorschriften des Herstellers;
- m) aus einer mangelhaften Verladeweise und/oder Verpackung bei Transporten;
- n) aus der Beteiligung an Wettbewerben und sonstigen Veranstaltungen, sofern deren Zweck oder Teilzweck darin besteht, eigene oder fremde Flugobjekte zu beschädigen oder zu zerstören oder bei denen eine Beschädigung oder Zerstörung billigend in Kauf genommen wird;
- o) durch Verstöße gegen Gesetze und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften aller Art;
- p) durch Flüge und Einsätze über stehenden oder fließenden Gewässern, sofern im Versicherungsschein nicht anders bestimmt, oder in behördlicherseits gesperrten Lufträumen;
- q) durch gewerbliche Vermietung oder entgeltlichen oder unentgeltlichen Verleih oder Überlassung der versicherten Sachen an Dritte, soweit es sich nicht um Repräsentanten des Versicherungsnehmers handelt;
- r) durch Abhandenkommen demontierbarer Kameras oder sonstiger abnehmbarer und nicht fest verbauter Zusatzausrüstung während des Flugbetriebs;
- s) während des gewerblichen Einsatzes durch Piloten, die über keine theoretische und praktische Einweisung im Steuern einer Flugdrohne verfügen. Als Nachweis dient eine Ausbildungsbescheinigung des Piloten oder ein sonstiger geeigneter Nachweis (z. B. Flugbuch), der auf Anfrage vorzuweisen ist;
- t) an selbst angefertigten Flugdrohnen, Anbaugeräten und Zubehör, an Bausätzen und sonstigen Eigenbauten, soweit dies nicht im Antrag besonders angezeigt und im Versicherungsschein besonders vereinbart wurde.

6 Versicherungssumme/Versicherungswert/Ersatzleistung

- 6.1 Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.
- 6.2 Versicherungswert ist der Anschaffungspreis, den der Versicherungsnehmer aufgewandt hat.
- 6.3 Bei Totalverlust ersetzt die KRAVAG bei neu angeschafften Sachen innerhalb der ersten 12 Monate nach Anschaffung den Versicherungswert, jedoch maximal den aktuell gültigen Hersteller-Verkaufspreis am Schadentag, ohne sonstige Abzüge „neu für alt“, zuzüglich der Frachtkosten. Bei gebraucht angeschafften Sachen wird auf den Abzug „neu für alt“ ebenfalls verzichtet, solange die versicherten Sachen zum Schadenzeitpunkt nachweislich nicht älter als 12 Monate waren.

Danach werden grundsätzlich folgende Abzüge vom Wiederbeschaffungswert vorgenommen:

- bei über 1 bis 2 Jahre alten Gegenständen 20 Prozent
- älter 2 bis 3 Jahre 30 Prozent
- älter 3 bis 4 Jahre 40 Prozent
- älter 4 bis 5 Jahre 60 Prozent
- älter 5 Jahre 75 Prozent

Sollten keine Anschaffungsrechnungen vorgelegt oder das Alter des Gegenstandes nicht in anderer geeigneter Form nachgewiesen werden können, so werden grundsätzlich 75 Prozent in Abzug gebracht.

- 6.4 Bei Beschädigung einer versicherten Sache ersetzt die KRAVAG die Kosten der Wiederherstellung, jedoch nur Kosten für das notwendige Material.
Nicht ersetzt werden Arbeitskosten sowie Kosten für Hilfs- oder Betriebsmittel oder sonstige Kosten. Ein Abzug „neu für alt“ entfällt, soweit die versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Schadens nicht älter als 12 Monate sind. Für ältere Sachen erfolgt ein Abzug analog der Staffel für den Totalverlust gemäß 6.3.
- 6.5 Bei Reparatur beschädigter Sachen, soweit die Wiederherstellung/Reparatur über Fachgeschäfte und/oder Fachbetriebe erfolgt, ersetzt die KRAVAG auch die nachgewiesenen Arbeitskosten bis zu 50 EUR je Stunde, maximal 250 EUR je Schadenereignis.
- 6.6 Die Höchstgrenze der Entschädigung bei Beschädigung der versicherten Sachen ist in jedem Fall die auf die beschädigten Sachen entfallende Versicherungssumme.
- 6.7 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, so ersetzt die KRAVAG den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.
- 6.8 **Die Ersatzleistung für alle Schadenfälle, die während eines Versicherungsjahres eintreten, ist mit dem 2-fachen der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.**

7 Selbstbeteiligung

- 7.1 Der Versicherungsnehmer trägt eine generelle Selbstbeteiligung gemäß Versicherungsschein.
- 7.2 Ab dem zweiten Schadenfall oder bei einem fehlenden eingebauten Flugdatenschreiber verdoppelt sich die vereinbarte generelle Selbstbeteiligung.
- 7.3 Während der Transporte und Aufenthalte in Kraftfahrzeugen gilt abweichend:
Wird das Fahrzeug mit den versicherten Gütern im Freien oder auf einem nicht umfriedeten oder unbewohnten oder unbewachten Anwesen abgestellt, so gilt abweichend für Schäden durch Diebstahl und Abhandenkommen pro Schadenfall eine Selbstbeteiligung von 20 Prozent, mindestens 250 EUR höchstens 2.500 EUR, vereinbart.

8 Anderweitige Versicherungen/Subsidiarität

Ein Ersatzanspruch besteht nicht, soweit Ersatz des Schadens aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Hausrat oder Elektronikversicherung) erlangt werden kann.

9 Repräsentanten

Als mitversicherte Repräsentanten des Versicherungsnehmers gelten:

- Ehepartner und Lebensgefährten,
- Kinder ab 16 Jahren,
- Geschwister, Eltern und sonstige Verwandte ersten Grades,
- bei gewerblichem Einsatz zusätzlich auch Mitarbeiter und sonstige vom Versicherungsnehmer beauftragte Personen, sofern diese die im Versicherungsschein genannten Mindestvoraussetzungen zur Flugerfahrung erfüllen.

10 Beitragsanpassung

- 10.1 Anpassung des Beitrags an die Schaden- und Kostenentwicklung
- a) Der jeweilige Beitragssatz ist kalkuliert unter Berücksichtigung des erwarteten Schadenbedarfs der Risikoart, der Kosten für Vertrieb, Verwaltung, Rückversicherung sowie des Gewinnansatzes. Der erwartete Schadenbedarf wird unter anderem unter Berücksichtigung von Statistiken ermittelt, die nur in mehrjährigen Abständen zur Verfügung stehen. Dabei können auch statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) berücksichtigt werden. Der bei Antragstellung geltende Tarif basiert daher auf dem zu diesem Zeitpunkt aktuellen Zahlenmaterial.
- b) Die KRAVAG ist berechtigt und verpflichtet, den Beitragssatz für bestehende Verträge mindestens alle fünf Jahre neu zu kalkulieren.
Bei der Neukalkulation werden die Versicherungen im Rahmen dieser Versicherung, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammengefasst. Für die Neukalkulation werden außer der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung einer ausreichend großen Anzahl gleichartiger Risiken auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung berücksichtigt. Dabei werden die anerkannten Grundsätze der Versicherungstechnik und -mathematik beachtet.
Eine eventuelle Erhöhung des Gewinnansatzes bleibt außer Betracht.
Die sich auf Grund der Neukalkulation ergebenden Beitragsänderungen gelten mit Wirkung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode für bestehende Verträge.
Die Beiträge nach dem neu kalkulierten Tarif für bestehende Verträge dürfen nicht höher sein als die Beiträge nach den Tarifen für neu abzuschließende Verträge mit entsprechenden Angaben für die Beitragsermittlung, Deckungsumfang und Versicherungsbedingungen.
Ergibt die Kalkulation einen niedrigeren Tarifbetrag, ist die KRAVAG verpflichtet, den Versicherungsbeitrag mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrags zu senken.
Individuell vereinbarte Zuschläge oder Nachlässe bleiben von der Neukalkulation unberührt.
- 10.2 Wirksamkeit
Beitragserhöhungen, die sich aus der Neukalkulation ergeben, werden spätestens einen Monat vor Beginn der nächsten Versicherungsperiode mitgeteilt.
Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Beitragserhöhung der KRAVAG mit sofortiger Wirkung - frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung - kündigen oder wahlweise die Umstellung des Vertrags auf Neugeschäftstarif und -bedingungen verlangen.
Über das Kündigungs- und Wahlrecht wird in der Mitteilung zur Beitragserhöhung ebenfalls informiert.

11 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung durch Totalschadenfall

Endet das Versicherungsverhältnis durch Totalschadenfall und hat die KRAVAG hierfür eine Leistung erbracht, hat die KRAVAG abweichend von 13 Satz 2 der AVB Luftfahrt-Kasko 2012 nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.